

von Trier<sup>75</sup> – entstanden zwischen 915 und 927/29 – ist er das zweitjüngste der zeitlich einigermaßen exakt einzuordnenden Bischofskapitularen.

Die Auffindung einer bischöflichen Kurzversion der Synodalakten relativiert das Bild von der scheinbar so isoliert und wirkungslos dastehenden spätkarolingischen Reformsynode von Trosly – durch Erweiterung um ein ebenso isoliertes Zusatzelement ‚Kurzversion‘, wie es zunächst scheinen mag. Es ist die Frage, ob man dabei stehen bleiben will. In ihrem so grundsätzlichen und breiten reformerischen Ansatz wird die Synode von Trosly auch weiterhin sicherlich als Ausnahmerecheinung zu gelten haben. Aber sie ist doch wohl in ein breiteres Umfeld eingebettet gewesen, das durch die Quellenarmut des frühen 10. Jahrhunderts lange verdeckt geblieben ist und sich durch Textfunde wie die hier und anderenorts<sup>76</sup> vorgestellten erst langsam und ansatzweise herauszukristallisieren beginnt. Vielleicht ist die bislang konstatierte singuläre Ausnahmestellung der Synode von Trosly zugleich auch eine Folge der bisher gewählten Perspektive, die die spätkarolingische Übergangs-Epoche der Jahre von etwa 880 bis 930 wie selbstverständlich an jener westfränkisch geprägten Reformperiode der großen Reichs- und Teilreichssynoden gemessen hat, die durch die Regierungs- und Sedenzzeiten Karls d. Kahlen (843–877) und Hinkmars von Reims (845–882) recht gut umschrieben ist<sup>77</sup>. Vielleicht wäre ein Ansatz angemess-

<sup>75</sup>) MGH *Capitula episcoporum* 1 S. 57–70.

<sup>76</sup>) Vgl. Anm. 22, 63 und 99.

<sup>77</sup>) Vgl. z. B. das Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von Hubert J e d i n , 3. Die Mittelalterliche Kirche. 1. Vom kirchlichen Frühmittelalter bis zur Gregorianischen Reform (1966), wo der fünfte Abschnitt „Die Kirche im Abendland vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Ende der Karolingerzeit“ in den einzelnen Unterkapiteln entweder mit dem Tode Ludwigs II. (875) oder um 900 endet, der siebte Abschnitt „Abendländische Völkergemeinschaft und Kirche von 900–1046“ in seinen Unterkapiteln dann wieder in den 20er Jahren des 10. Jahrhunderts einsetzt, so daß der hier zusammengefaßte Zeitraum von etwa 880 bis etwa 930 insgesamt weitgehend herausfällt. Ähnlich hatte z. B. auch schon Carlo d e C l e r c q , *La législation religieuse franque. Etudes sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques*. 2. De Louis le Pieux à la fin du 9<sup>e</sup> siècle (814–900) (1958) einigermaßen dezisionistisch einen Einschnitt und Endpunkt gesetzt und zwar noch Tribur (895), nicht mehr jedoch Trosly (909) abgehandelt. Auch John Michael W a l l a c e - H a d r i l l , *The Frankish Church* (Oxford History of Christian Church, 1983) setzt etwa gegen Ende des 9. Jh. die abschließende Zäsur und geht nur an zwei Stellen, mit der Erwähnung des Konzils von Trosly und mit der Besprechung der Schule von Laon (S. 291 bzw. 370) noch über die Jahrhundertsschwelle hinein ins 10. Jh. Nur das Handbuch der europäischen Geschichte Bd. 1, hg. von Theodor S c h i e f f e r (1976) und die Rheinische Geschichte Bd. 1, 2. Frühes Mittelalter, hg. von Eugen E w i g (1980) setzen die zeitlichen Zäsuren so an, daß die spätkarolingische Epoche der Jahre von 880 bis 930 nicht auseinandergerissen bzw. weitgehend übergangen wird: ersteres, indem es um etwa 880 die Epoche der karolingischen Nachfolgestaaten beginnen läßt, letzteres, indem es als ‚späte Karolingerzeit‘ die Jahre von 840 bis 925/31 zusammenfaßt.